



9C_713/2020

Urteil vom 1. Dezember 2020
II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,
Gerichtsschreiberin Oswald.

Verfahrensbeteiligte

1. [REDACTED],
2. [REDACTED],
[REDACTED],
3. [REDACTED],
4. [REDACTED],
5. [REDACTED],
6. [REDACTED],
7. [REDACTED],
[REDACTED],

alle vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED]
Beschwerdeführer,

gegen

Pensionskasse der Saurer-Unternehmungen,
Schlossgasse 4, 9320 Arbon, vertreten durch
Rechtsanwalt Andreas Gnädinger, Hubatka Müller Vetter,
Seestrasse 6, 8002 Zürich,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid
des Bundesverwaltungsgerichts vom
29. September 2020 (A-3146/2018).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 9. November 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2020,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG – soweit überhaupt beanstandet – unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass die Beschwerdeführenden – soweit ihre Forderung nach einer fachlichen und finanziellen Unterstützung für die "Weiterführung der Beschwerdebearbeitung" als Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung zu verstehen ist – nicht ansatzweise die dafür erforderliche Bedürftigkeit (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG) geltend machen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, St. Gallen, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. Dezember 2020

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Parrino

Die Gerichtsschreiberin:



Oswald

